

Abteilungsordnung

des Allgemeinen Sportvereins ASV Rott/Inn e.V.



Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebs und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf zu diesem Zweck Spartenordnungen beschließen.
- (4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die die ASV-Vorstandschaft oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.
- (5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den ASV-Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB abgeschlossen werden.
Im Innenverhältnis zum Hauptverein gilt, dass der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter Rechtsgeschäfte, die die Abteilung betreffen, in Untervollmacht für den Vorstand des Hauptvereins abschließen können, wenn diese
 - gemäß §3 Absatz (1) der ASV-Vereinssatzung der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und
 - durch die finanziellen Mittel der Abteilung abgedeckt sind.
- (6) Die ASV-Vorstandschaft hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (2) Für Erwerb und Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der ASV-Vereinssatzung.
Die Abteilungsleitung entspricht hier der ASV-Vorstandschaft und dem ASV-Vereinsausschuss. Die Abteilungsversammlung entspricht der ASV-Mitgliederversammlung.
Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

§ 3 Abteilungshaushalt

- (1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein, gesonderte Abteilungsbeiträge analog §7 der ASV-Vereinssatzung zu erheben. Dabei sind insbesondere die Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen zu berücksichtigen.
Über die Erhebung und die Höhe entscheidet die Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungen verwalten ihre Finanzmittel selbstständig.
- (4) Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen. Einnahmen und Ausgaben sind in den ideellen Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterteilen und entsprechend in den im Verein verwendeten Kontenplan zu buchen.
Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Finanzverwalter des Hauptvereins.
- (5) Die Buchführung der Abteilung wird jährlich durch die Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.
- (6) Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Auf Anforderung sind die Belege dem ASV-Finanzverwalter zur Prüfung vorzulegen und bei Bedarf zum Verbleib zu übergeben.
- (7) Einer Genehmigung durch die ASV-Vorstandschaft bedürfen folgende Punkte:
 - Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen
 - die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen
- (8) Die Abteilungsleiter haften dafür, dass, soweit Sportler, Trainer oder sonstiges Personal geldwerte Zuwendungen erhalten, die geltenden finanz-, arbeits-, und sportrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. In Zweifelsfällen ist mit der Vorstandschaft Rücksprache zu halten.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - dem Abteilungskassier
 - dem Schriftführer
 - Personen mit einem fest zugeordneten Aufgabengebiet (z.B. Sportwart oder Jugendwart) – optional
 - einem oder mehreren Beisitzer(n) – optional
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (3) Die Abteilungsleitung wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsverteilung.
- (5) Für die Wahl der Abteilungsleitung gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenprüfer
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Spartenordnungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der ASV-Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des ASV-Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des ASV Rott/Inn am 25.04.2008 beschlossen und tritt mit Eintragung der am 25.04.2008 beschlossenen Neufassung der Satzung beim Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sofern die Abteilungsordnung keine betreffenden Regelungen enthält, gilt die ASV-Vereinssatzung.
- (3) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.